



## Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, dem Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, dem Kinderförderungsgesetz des Bundes vom 15.12.2008 sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 20. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Präambel

Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Sozialgesetzbuch VIII als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV (Abschnitt A Nr. 2).

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten mit Öffnungszeiten an Vormittagen und Nachmittagen (Halbtags- und Regelgruppen)
- Kindergärten mit veränderter Öffnungszeiten am Vormittag
- Ganztageskindergärten
- gemischte Kindertagesgruppen
- Kinderkrippen mit veränderter Öffnungszeiten am Vormittag
- Kinderkrippen mit Ganztagesgruppen

### § 2 Gebühren

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten und Kinderkrippen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz.

### § 3 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für Halbtagesgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:  
1.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres: ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 113,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 88,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 59,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 20,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

1.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres: ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 170,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 132,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 89,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 29,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

2. Die Gebühr für Regelgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:  
2.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres: ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 151,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 117,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 79,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 26,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

2.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres: ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 227,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 176,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 119,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 39,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

3. Die Gebühr für Kindertagesgruppen mit veränderter Öffnungszeiten nach § 1 beträgt  
3.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres(30 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 189,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 146,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 99,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 33,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

3.2 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres(30 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 283,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 219,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 148,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 49,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

3.3 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres (über 30-35 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 220,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 171,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 115,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 38,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

3.4 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres (über 30-35 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 330,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 256,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 173,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 57,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

4. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kindergärten nach § 1 beträgt:  
4.1 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres (über 35 - 42,5 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 267,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 207,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 140,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 46,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

4.2 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres (über 35 - 42,5 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 401,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 311,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 210,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 69,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

4.3 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres (über 42,5 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 315,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 244,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 165,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 54,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

4.4 für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres (über 42,5 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 472,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 366,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 247,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 81,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

5. Die Gebühr für Kinderkrippengruppen nach § 1 beträgt  
5.1 mit Halbtage (bis 29 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 283,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 219,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 148,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 49,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind

6. Die Gebühr für Kinderkrippengruppen nach § 1 beträgt  
6.1 mit veränderter Öffnungszeiten (30 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 378,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 293,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 198,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 65,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind

6.2 mit veränderter Öffnungszeiten (über 30-35 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 440,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 341,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 230,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 76,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind

7. Die Gebühr für Ganztagesgruppen in Kinderkrippen beträgt für:  
7.1 ganztags (über 35-42,5 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 535,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 414,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 280,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 92,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind

7.2 ganztags (über 42,5 Std./Wo): ab 01.09.2023  
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: 629,-- €  
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: 488,-- €  
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: 329,-- €  
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: 108,-- €  
pro angefangenen Kalendermonat und Kind

8. Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

a) Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

b) Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet.

9. Für das Mittagessen in den Kinderkrippen beträgt der Abgabepreis täglich 3,20 €, in den Kindergärten täglich 3,70 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

### § 4 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 3 Ziffern 1 – 7 wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

2. Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.

3. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.

4. Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.

5. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb besteht die Gebührenpflicht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

6. Falls eine mindestens einen Kalendermonat dauernde Schließung der Einrichtung wegen höherer Gewalt (bspw. aufgrund einer Pandemie) notwendig wird und/oder die Öffnungszeiten von Seiten des Trägers oder der Einrichtung (bspw. aufgrund von Personalausfällen des päd. Fachpersonals) reduziert werden müssen und/oder Wechselgruppen (A- und B-Woche) eingerichtet werden müssen, werden die Gebühren bzw. die Gebührendifferenz zwischen gebuchtem und tatsächlich angebotenen Betreuungsumfang im Sinne des § 3 erstattet sofern eine seitens der Stadt bzw. des Trägers angebotene Ersatzbetreuung im selben Stadtteil nicht in Anspruch genommen wird. Bewegt sich die Kürzung innerhalb des gebuchten Tarifs, ist eine Erstattung ausgeschlossen.

### § 5 Gebührenschuldner

Gebührenschildner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschildner.

### § 6 Benutzungsordnung

Soweit eine Benutzungsordnung für eine Einrichtung besteht wird diese Bestandteil dieser Satzung.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juli 2022 außer Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:  
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 20. Juli 2023  
Ausgefertigt am 24. Juli.2023

*D. Eisenlohr*  
Dorothea Eisenlohr  
Oberbürgermeisterin  
Eisenlohr | 28. Juli 2023 09:48 GMT+2)

